



**Zeugnis über das Ergebnis eines SARS-CoV-2-PoC-Antigentests  
oder eines Selbsttests**

gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Bei

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

wurde am \_\_\_\_\_ (Testdatum einfügen) um \_\_\_\_\_ (Testuhrzeit)

ein Selbsttest unter Begleitung durchgeführt und beaufsichtigt.

Für die Testung wurde folgender Test verwendet: \_\_\_\_\_

Der Test wurde beaufsichtigt von: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer)

Das Testergebnis fiel wie folgt aus:

**Negativ** (keine Infektion nachweisbar)

**Positiv** (möglicherweise infiziert)  
Die getestete Person hat unverzüglich eine bestätigende Diagnostik mittels eines Nukleinsäurenachweises (PCR-Test) zu veranlassen. Gemäß § 7 Abs. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung wurde unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt von dem Aussteller des Zeugnisses über das Testergebnis benachrichtigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**Weiterführende Informationen:**

Eine Verfälschung dieses Zeugnisses oder eine Bescheinigung über einen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Test kann eine Straftat, insbesondere nach §276 StGB (Urkundenfälschung), begründen.

Die Verwendung eines gefälschten Zeugnisses, um Zugang zu einer Einrichtung zu erhalten oder ein Angebot wahrnehmen zu können, stellt darüber hinaus eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß §22 der Niedersächsischen Coronaverordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**Information nach Art.13 DS-GVO:**

Ihre in diesem Zeugnis genannten personenbezogenen Daten, sowie das Gesundheitsdatum hinsichtlich des Testergebnisses werden auf Grundlage von §6 Abs. 1 Nr. 8, Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung durch die diese Bescheinigung ausstellende Stelle verarbeitet. Gemäß §6 Abs.1 Satz 3,Satz 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind die Kontaktdaten der getesteten Person für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung aufzubewahren und auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes an dieses zu übermitteln. Eine witergehende Übermittlung an andere Stellen erfolgt nicht.Ihre erhobenen Daten werden spätestens vier Wochen nach der Erhebung gelöscht.